

Nach allgemeiner, im internationalen Privatrecht geltender Regel muß aber, wie bereits bemerkt, eine Ehe als gültig abgeschlossen betrachtet werden, wenn die Trauung konform dem heimatlischen Rechte des Ehemannes erfolgt ist.

4. Ist hienach bloß noch zu untersuchen, ob diese letztere Voraussetzung zutreffe, so steht zunächst fest, daß der Eheabschluß in Ivrea in der That konform den Vorschriften des im Kanton Schwyz damals geltenden kanonischen Rechtes geschah. In der Replik ist sodann noch geltend gemacht worden, die Eheschließung entspreche dem heimatlischen Rechte des Ehemannes deswegen nicht, weil die nach demselben geforderte Bewilligung des Gemeinderates nicht erteilt worden sei. Abgesehen nun von der Frage, ob und inwieweit der Mangel einer solchen Einwilligung einer im übrigen gesetzlich abgeschlossenen Ehe ex post entgegengesetzt werden könne, ist es zweifellos, daß die Einwilligung nachgeholt und nachträglich noch erteilt werden kann. Diese Einwilligung ist aber vom Gemeinderat Vorderthal des deutlichsten dadurch bekundet worden, daß er die in Ivrea abgeschlossene Ehe in die heimatlischen Register eintragen ließ und noch am 9. Oktober 1883 den Eheleuten Landheer-Wetterli einen Heimatschein ausstellte. Damit hat der Gemeinderat Vorderthal diese Ehe überhaupt als gültige Ehe anerkannt und kann sie daher nicht mehr anfechten; daß die Eintragung in die heimatlischen Register und die Ausstellung des Heimatscheines etwa auf einem Irrtum beruht habe, ist nicht behauptet worden. Die Klagepartei hat lediglich angeführt, daß der Gemeinderat ohne richtige Kenntnis der Sachlage gehandelt habe; wenn er aber davon Umgang nahm, sich zu erkundigen, und die Eheleute Landheer-Wetterli gleichwohl als Bürger behandelte, so kann er sich den Rechtsfolgen seines Verhaltens nicht entziehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage des Kantons Schwyz wird abgewiesen und es werden die beiden Brüder Johann Baptist und Josef Balthasar Landheer als Bürger der Gemeinde Vorderthal und des Kantons Schwyz erklärt.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

40. Urteil vom 10. April 1895 in Sachen Hächler.

A. Nachdem das Obergericht des Kantons Aargau durch Beschluß vom 13. Mai 1893 in einem Civilstreit des J. J. Hächler gegen Fr. Keeser ersterem den negativen Haupteid im Sinne von § 238 C.-P.-D. auferlegt hatte, leistete Hächler diesen Eid und gewann infolge dessen den Prozeß. Unterm 12. September 1893 stellte darauf Fr. Keeser beim Bezirksamt Kulm als polizeilicher Voruntersuchungsbehörde das Begehren, es sei über das von Hächler geleistete Handgelübde eine Untersuchung einzuleiten und die Einvernahme von Zeugen anzuordnen. In dieser seiner Eingabe erklärte Keeser ausdrücklich, er glaube nicht und behaupte nicht, daß Hächler wesentlich die Unwahrheit beschworen habe; derselbe erinnere sich entweder nicht an die von ihm unter Eid negierte Verabredung vom Jahre 1881, oder habe deren

Inhalt seiner Zeit unrichtig aufgefaßt. Nach Schluß der bezüglichen Untersuchung beschloß sodann die aargauische Staatsanwaltschaft, ihrerseits das Verfahren einzustellen, indem ein strafbarer Tatbestand weder behauptet noch bewiesen sei; dagegen seien die Akten der Anzeigepartei behufs gutfindender Verwendung auf dem Civilwege (Aufhebung des Handgelübdes als eines objektiv unrichtigen) zur Verfügung zu stellen. Hiegegen wurde ein Rekurs nicht ergriffen; vielmehr beantragte Keeser bei der Staatsanwaltschaft einzig die Überweisung der Akten an den Richter „zur Erledigung im Sinne der Aufhebung des von Hächler geleisteten Handgelübdes.“ Im gleichen Sinne sprach sich dann Keeser in seinem Antrag und seinen Ausführungen beim Bezirksgericht Kulm aus, indem er unter anderm auch erklärte, Hächler könne froh sein, daß nicht der Weg der Strafflage betreten worden sei. Am 3. April 1894 fällt darauf das Bezirksgericht Kulm sein Urteil, demzufolge das von Hächler geleistete Handgelübde als objektiv unrichtig aufgehoben, und ihm die sämtlichen Kosten des Verfahrens aufgelegt wurden. Als sodann Hächler auf dem Wege des Rekurses beim Obergericht Aufhebung genannten Urteils verlangte, fällt dieses Gericht unterm 15. Oktober 1894 seinen Entscheid dahin, daß es das Urteil des Bezirksgerichtes im wesentlichen bestätigte, außerdem aber Hächler „wegen objektiv unrichtiger Eidesleistung mit einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen und nebstdem mit einer Geldbuße von 100 Fr., eventuell, im Falle der Zahlungsunfähigkeit, mit weiteren 25 Tagen Gefangenschaft“ belegte, unter Kostenfolge. In den Erwägungen wird bezüglich des Strafpunktes wesentlich Folgendes bemerkt: Wenn man den gesamten Tatbestand betrachte, so dürfe man sich füglich fragen, wie Hächler dazu kam, seiner Zeit den Beweissatz verneinend zu beschwören. Der geleistete Eid erzeige sich als ein höchst fahrlässiger und die Handlungsweise Hächlers als eine durchaus strafbare. Es könne also nicht sein Verbleiben beim untergerichtlichen Urteil haben, sondern sei dem Hächler eine durchaus seinem Verschulden entsprechende Strafe aufzuerlegen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff J. J. Hächler den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, das Dispositiv 1 des genannten Urteils sei aufzuheben, unter Kostenfolge.

Er führt aus: Der Anzeiger Keeser habe von Anfang an nur verlangt, daß über den Civilpunkt verhandelt werde; die Untersuchungsbehörden der Strafsjustiz sodann hätten von Amtes wegen einschreiten können, hätten es aber nicht getan. Daraus ergebe sich, daß der Richter, und zwar Bezirksgericht und Obergericht, nur über den Civilpunkt und die Kosten zu urteilen hatten. Die Streitsache sei zwar in den Formen des Zuchtpolizeiverfahrens behandelt worden, aber trotzdem nur eine Civilsache gewesen. Hächler habe denn auch weder Gelegenheit noch Veranlassung gehabt, sich gegen eine Anschulldigung wegen fahrlässigen Eides resp. Handgelübdes zu verteidigen, indem eine solche Anschulldigung ihm gegenüber nie erhoben worden sei. Rekurrent sei ungehört bestraft worden; das betreffende Urteil verlege Art. 4 B.-V. Die gleiche Verfassungsbestimmung sei auch dadurch verletzt, daß in casu, entgegen der bisherigen aargauischen Praxis, zwischen dem Verbrechen resp. Vergehen wissentlich oder fahrlässig falschen Eides einerseits und dem bloß objektiv unrichtigen strafflosen Eide nicht unterschieden worden sei (F. Schneider, Entscheidungen des aargauischen Obergerichtes, Nr. 503, 532, 569; Obergerichtliche Jahresberichte pro 1879 und 1885). Als verlegt falle aber ferner in Betracht Art. 19 K.-V., wonach niemand anders als in der gesetzlichen Form gerichtlich verfolgt werden solle. Art. 55 a und 53 b K.-V. garantierten dem zuchtpolizeilich angeeschuldigten Bürger das Recht zweier Instanzen. Es sei daher für das Obergericht eine verfassungsmäßige Voraussetzung bei Ausfällung eines Strafurteils, daß vor einer ersten Instanz, dem Bezirksgerichte, eine Strafsache anhängig gemacht, über den Strafpunkt verhandelt und entschieden worden sei. In casu sei nun der Streitfall überhaupt erst in zweiter Instanz als Strafsache behandelt und Rekurrent dadurch um das Recht zweier Instanzen und die damit verbundenen Garantien verkürzt worden. Endlich sei auch Art. 62 K.-V. verletzt, wonach die Strafrechtspflege auf dem Anlagungsverfahren beruhe. Ein solches habe nämlich nicht stattgefunden.

C. Das aargauische Obergericht führt aus: Hächler sei wegen fahrlässiger Leistung eines objektiv unrichtigen Handgelübdes zuchtpolizeilich bestraft worden. Diese Bestrafung sei erfolgt auf Grund

eines Untersuchungsverfahrens, sowie von Verhandlungen, bei denen er durch seinen Anwalt vertreten war; er sei also nicht ungehört verurteilt worden. Das Obergericht habe das Urteil der Vorinstanz laut Gesetz zum Nachteil des Hächler abändern dürfen; dabei sei unerheblich gewesen, daß vor Bezirksgericht ein Strafantrag nicht gestellt worden war.

D. Wesentlich im gleichen Sinne äußert sich der Rekursbeklagte Keeser, indem er Abweisung des Rekurses beantragt. Insbesondere wird zur Frage des rechtlichen Gehörs noch angeführt: Das Zuchtpolizeigesetz, § 74, mache es dem Obergericht nicht zur Pflicht, vor Abänderung eines untergerichtlichen Urteils zum Nachteil des Beschwerdeführers die Parteien vorzubrufen. Wenn dies aber dennoch hätte geschehen sollen, so könne das obergerichtliche Urteil nur in dem Sinne kassiert werden, daß das Obergericht angewiesen würde, entweder selbst den Rekurrenten einzunehmen oder seine Einvernahme und Beurteilung durch das Bezirksgericht Kulm anzuordnen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es steht zunächst fest, daß der Rekursbeklagte Keeser in der am 12. September 1893 gegen den heutigen Rekurrenten Hächler angehobenen Streitsache von Anfang an einzig darauf abgestellt hat, es sei dessen Handgelübde als unrichtig aufzuheben; dagegen hat Keeser niemals Bestrafung des Hächler verlangt, vielmehr wiederholt sich dahin ausgesprochen, daß demselben ein strafbarer Falschheid nicht zur Last fallen dürfte. Nachdem sodann das zuständige Bezirksamt eine bezügliche Untersuchung durchgeführt hatte, verfügte die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, daß die Untersuchung als Strafuntersuchung eingestellt werde, und die erhobenen Akten dem Anzeiger Keeser zur Verwendung auf dem Civilweg zur Verfügung stehen sollten. Diese Verfügung der Staatsanwaltschaft blieb nun unangefochten; vor dem zuständigen Bezirksgericht sodann wurde unbefrittenermaßen einzig die Civilfrage verhandelt, ob das fragliche Handgelübde Hächlers als ein objektiv unrichtiges aufzuheben sei oder nicht. Die Frage der Strafbarkeit wegen jenes Handgelübdes wurde dort von keiner Seite aufgeworfen; das Bezirksgericht beschäftigte sich denn auch nur mit dem Civilpunkt und fällte ein Urteil nur bezüglich des-

selben. Gegen dieses Urteil gelangte nun Hächler an das Obergericht als Rekursinstanz. Auch dort nun wurde allerseits nur die erwähnte civile Streitfrage erörtert; das Obergericht selbst behauptet gar nicht das Gegenteil und führt speziell gar nicht an, daß Hächler auf die Eventualität einer Bestrafung aufmerksam gemacht und in die Lage versetzt worden sei, sich gegen eine solche Eventualität zu verteidigen. Trotzdem nun Hächler insofern auch vor Obergericht nur die Civilfrage der Aufhebung des Handgelübdes als zu Recht gestellt betrachtete und auch betrachten mußte, und auf die Straffrage gar nicht eintrat, fällte das Obergericht unterm 15. Oktober 1894 ein Urteil, wodurch es dem Hächler wegen der Leistung fraglichen Handgelübdes in Strafe verfallte. Dieses Strafurteil verstößt nun gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Amtliche Sammlung VIII, S. 692). Denn Hächler ist nach dem Einstellungsbeschluß der Staatsanwaltschaft während des ganzen Verfahrens vor Bezirksgericht und Obergericht bis zum Urteil der letzteren Instanz gar nicht als Angeklagter, sondern immer nur als beklagte Partei eines bloßen Civilprozesses behandelt worden; er hatte unter diesen Umständen weder Grund noch Gelegenheit, seine Rechte gegenüber einem etwaigen Strafurteil zu wahren. Nun macht die rekursbeklagte Behörde zwar geltend, Hächler habe anlässlich der Untersuchung vor Bezirksamt Kulm Anlaß gehabt, sich auch bezüglich des Strafpunktes auszusprechen; im fernern sei er bei den späteren Gerichtsverhandlungen vertreten gewesen. Dagegen ist jedoch zu betonen, daß die Untersuchung durch das Bezirksamt Kulm eben zu einer Verfügung der Staatsanwaltschaft führte, derzufolge die Sache dortseits, als Strafsache, fallen gelassen wurde; da nun diese Verfügung unangefochten blieb und ferner im Laufe des Verfahrens vor den Gerichten der Strafpunkt weder seitens der Gegenpartei noch seitens der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte selbst weiter berührt wurde, konnte auch Hächler bloß den Civilpunkt als noch im Rechte liegend betrachten und seine Vernehmlassung resp. Verteidigung auf denselben beschränken. Ist aber Hächler nach dem Gesagten ungehört verurteilt worden, so muß das bezügliche Dispositiv des angefochtenen obergerichtlichen Urteils, wegen Verletzung des Art. 4 B.-V., aufgehoben werden.

Im gleichen Sinne fällt auch noch in Betracht, daß in vorliegender Sache das aargauische Obergericht die Frage der zuchtpolizeilichen Bestrafung Hächlers als einzige Instanz erledigt hat ohne daß ein bezirksgerichtliches Urteil über den Strafpunkt vorgelegen hätte, während doch die Art. 55 und 53 a der aargauischen Kantonsverfassung in Zuchtpolizeisachen zwei Instanzen garantieren. Endlich kann aber auch noch bemerkt werden, daß zum mindesten das Dispositiv (Nr. 1) des obergerichtlichen Urteils auf Bestrafung wegen objektiv unrichtigen Handgelübdes lautet, ein solches Delikt aber dem aargauischen Strafrechte nicht bekannt ist. Dasselbe bestraft vielmehr, in Übereinstimmung mit der strafrechtlichen Doktrin und allgemeinen Grundsätzen, nur den fahrlässigen und den vorsächlichen Falscheid resp. die entsprechenden Formen des Handgelübdes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und Dispositiv 1 des Urteils des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 15. Oktober 1894 demgemäß aufgehoben.

41. Urteil vom 30. Mai 1895 in Sachen Nid.

A. Johann Nid, Gemeindefschreiber in Büron, war wegen vorsächlicher Amtspflichtverletzung angeklagt worden. Das Bezirksgericht Triengen, Kantons Luzern, sprach ihn jedoch unterm 27. Dezember 1894 von Schuld und Strafe frei, da nur eine disziplinarisch zu ahndende fahrlässige Amtspflichtverletzung (§ 172 des luzernischen Prozessstrafgesetzes) vorliege, und überband die Untersuchungs- und Prozesskosten dem Staate. Gegen dieses Urteil gelangte die Staatsanwaltschaft mit einem Kassationsbegehren an das luzernische Obergericht; sie begründete genanntes Begehren speziell damit, daß entgegen §§ 309 und 310 St.-R.-B. dem Staate Kosten überbunden worden seien. Das luzernische Obergericht trat, ohne dem J. Nid Anlaß zur Vernehmlassung zu geben, auf die Behandlung des Kassationsbegehrens ein und erkannte

unterm 8. Februar 1895 dahin, es sei der angefochtene Entscheid kassiert und die Sache zur neuerlichen Beurteilung an das Bezirksgericht Sursee gewiesen. Die Gründe dieses Entscheides gehen im wesentlichen dahin, daß, abgesehen von der Frage, ob vorsächliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzung vorliege, immerhin feststehe, daß dem Nid eine auf dem Wege des Strafprozesses verfolgbare Handlung zur Last falle. Wenn daher das Bezirksgericht den Beklagten von Schuld und Strafe freigesprochen und überdies die Kosten dem Staate überbunden habe, so habe es offensichtlich im Widerspruche zum klaren unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes geurteilt. Müsse daher das Urteil kassiert werden, so erscheine es im weitern als angezeigt, den Straffall einem andern Bezirksgerichte zur Beurteilung zuzuweisen (§§ 272 und 273 St.-R.-B.).

B. Gegen diesen Entscheid erklärte J. Nid den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genannter Entscheid als verfassungswidrig aufzuheben, eventuell habe die nochmalige Beurteilung des Falles durch das Bezirksgericht Triengen zu erfolgen, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Das Bezirksgericht Triengen habe in fraglicher Sache deswegen dem Staate die Kosten aufgelegt, weil ein gerichtlicher Beamter sie verursacht hatte, und zwar dadurch, daß er nicht von Anfang an die Sache von der Hand und an die Administrativbehörden wies. Dieses Raisonnement sei auch ganz konsequent und bedeute keine Gesetzesverletzung; es sei denn auch im Kanton Luzern konstante Praxis, und werde jedem Bürger gegenüber so gehalten, daß solche Reflexionen der ersten Instanz nicht noch einer Nachprüfung unterstellt würden. Indem das Obergericht eine solche vorgenommen, habe es die Garantie der Gleichheit verletzt. Das gleiche Verfassungsprinzip sei in casu auch dadurch verletzt worden, daß Rekurrent in der Kassationsinstanz nicht gehört worden sei (Entscheidungen des luzernischen Obergerichtes von 1877, Nr. 321). Eventuell hätte das Obergericht die Sache zur neuerlichen Beurteilung nicht an einen andern Richter weisen sollen, als an das forum delicti commissi. § 237 St.-R.-B. lasse dies zwar zu; dagegen widerspreche diese Bestimmung dem Art. 58 B.-B.